

# Der Berufskraftfahrer !

## Die Prüfungen

### 1. Grundqualifikation

Die **theoretische Prüfung** (Dauer: 240 min) besteht aus einer schriftlichen Prüfung zu jeweils gleichen Teilen aus:

- a) Multiple-Choice-Fragen,
- b) Fragen mit direkter Antwort,
- c) einer Erörterung von Praxissituationen.

Alle Kenntnisbereiche nach Anlage 1 müssen angemessen abgedeckt sein.

Die **praktische Prüfung** (Dauer: max. 210 min) besteht aus:

- a) einer Fahrprüfung (120 min)
- b) einem praktischen Prüfungsteil (30 min)
- c) der Bewältigung kritischer Fahrsituationen (60 min)

### 2. Prüfungsdauer

Ausbildungsart	Theoretische Prüfung	praktische Prüfung			Gesamtzeit
		Fahrprüfung	praktischer Prüfungsteil	kritische Situation	
Grundqualifikation	240 min	120 min	30 min	60 min	450 min
beschleunigte GQ	90 min	entfällt	entfällt	entfällt	90 min
GQ für Quereinsteiger*	180 min	120 min	30 min	60 min	390 min
GQ für Umsteiger**	120 min	60min	30 min	30 min	240 min
Beschl. GQ für Quereinsteiger	60 min	entfällt	entfällt	entfällt	60 min
Beschl. GQ für Umsteiger	45 min	entfällt	entfällt	entfällt	45 min

\* **Quereinsteiger** sind Prüflinge mit bestandener Fachkundeprüfung Güterverkehr oder Personenbeförderung

\*\* **Umsteiger** sind Wechsler von LKW auf KOM bzw. von KOM auf LKW

### 3. Ziele der Prüfungen

Prüfungsteile	Ziele
Fahrprüfung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ziel der Fahrprüfung ist die Bewertung der fahrpraktischen Fähigkeiten des Bewerbers. Sie muss auf Straßen innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften, auf Schnellstraßen und Autobahnen und in Situationen mit unterschiedlicher Verkehrsdichte stattfinden. Die Fahrzeit ist zu nutzen, um die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers in allen verschiedenen Verkehrssituationen zu beurteilen</li> <li>• Die Fahrprüfung dauert 120 Minuten</li> </ul>
praktischer Prüfungsteil	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ziel des praktischen Prüfungsteils ist die Bewertung der Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Kraftfahrzeugs,</li> <li>• <b>insbesondere:</b> bei der Fahrt auf das Kraftfahrzeug wirkende Kräfte, Einsatz der Getriebeübersetzung entsprechend der Belastung des Kraftfahrzeugs und dem Fahrbahnprofil, Berechnung der Nutzlast eines Kraftfahrzeugs oder einer Fahrzeugkombination, Berechnung des Nutzvolumens, Verteilung der Ladung, Auswirkung der Überladung auf die Achse, Fahrzeugstabilität und Schwerpunkt, Arten von Verpackungen und Lastträgern, Kenntnisse über die wichtigsten Kategorien von Gütern, bei denen eine Ladungssicherung erforderlich ist, Feststell- und Verzurrtechniken, Verwendung der Zurrgurte, Überprüfung der Haltevorrichtungen, Einsatz des Umschlaggerätes, Abdeckung mit einer Plane und Entfernen der Plane</li> <li>• Der praktische Prüfungsteil dauert 30 Minuten</li> </ul>
Bewältigung kritischer Fahrsituationen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Bewältigung kritischer Situationen wird insbesondere die Beherrschung des Kraftfahrzeugs bei unterschiedlichem Zustand der Fahrbahn je nach Witterungsverhältnissen sowie Tages- und Nachtzeit geprüft. Dieser Prüfungsteil findet entweder auf einem besonderen Gelände oder in einem leistungsfähigen Simulator statt</li> <li>• Der praktische Prüfungsteil Bewältigung kritischer Fahrsituationen dauert 60 Minuten.</li> <li>• Das bei der praktischen Prüfung eingesetzte Kraftfahrzeug muss den jeweiligen</li> <li>• Kriterien für Prüfungsfahrzeuge der Nummern 2.2.6 bis 2.2.13 der Anlage 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung entsprechen</li> </ul>

#### 4. Bewertung der Prüfungen

Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt durch den Prüfer der IHK und, sofern notwendig, durch Hinzuziehen amtlich anerkannter Sachverständiger oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (praktische Prüfungsteile).

#### 5. Zum Bestehen der Prüfung müssen

- in der theoretischen Prüfung mindestens 50 % der Gesamtpunkte.
- in der praktischen Prüfung
  - mindestens 50 % der Gesamtpunkte **und**
  - in jedem praktischen Teil mindestens 30 % der jeweils möglichen Punkte
- Die Gesamprüfung ist bestanden, wenn die theoretische und die praktische Prüfung bestanden worden sind.

#### 6. Bei nicht bestandener Prüfung(en):

Die Gesamprüfung oder die theoretische Prüfung oder die praktische Prüfung dürfen wiederholt werden.

#### 7. Prüfungsnachweis:

Die Prüfung wird bei der für den Wohnsitz des Bewerbers/in zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK) abgelegt, Verweisungen bzw. Zusammenlegungen an bzw. mit anderen IHK'n sind möglich.

Nach erfolgreich abgelegter Prüfung stellt die jeweilige IHK eine Bescheinigung aus, mit deren Hilfe der Prüfling die Schlüsselnummer 95 in den Führerschein eintragen lässt.

#### 8. Ausbildungs- und Prüfungsinhalte

1. Verbesserung des rationalen Fahrverhaltens auf der Grundlage der Sicherheitsregeln	
a) Güter- und Personenverkehr	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ziel:</b> Kenntnis der Eigenschaften der kinematischen Kette für eine optimierte Nutzung.</li> <li>• <b>Ziel:</b> Kenntnis der technischen Merkmale und der Funktionsweise der Sicherheitsausstattung des Fahrzeugs, um es zu beherrschen, seinen Verschleiß möglichst gering zu halten und Fehlfunktionen vorzubeugen.</li> <li>• <b>Ziel:</b> Fähigkeit zur Optimierung des Kraftstoffverbrauchs.</li> </ul>
b) nur Güterverkehr	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ziel:</b> Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Kraftfahrzeugs.</li> </ul>
c) nur Personenverkehr	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ziel:</b> Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit und des Komforts der Fahrgäste,</li> <li>• <b>Ziel:</b> Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Kraftomnibusses.</li> </ul>

2. Anwendung der Vorschriften	
a) Güter- und Personenverkehr	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ziel:</b> Kenntnis der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften für den Güterkraft- oder Personenverkehr</li> </ul>
b) nur Güterverkehr	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ziel:</b> Kenntnis der Vorschriften für den Güterkraftverkehr</li> </ul>
c) nur Personenverkehr	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ziel:</b> Kenntnis der Vorschriften für den Personenverkehr</li> </ul>

3. Gesundheit, Verkehrs- und Umweltsicherheit, Dienstleistung, Logistik	
a) Güter- und Personenverkehr	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ziel:</b> Bewusstseinsbildung für Risiken des Straßenverkehrs und Arbeitsunfälle</li> <li>• <b>Ziel:</b> Fähigkeit, der Kriminalität und der Schleusung illegaler Einwanderer vorzubeugen</li> <li>• <b>Ziel:</b> Fähigkeit, Gesundheitsschäden vorzubeugen</li> <li>• <b>Ziel:</b> Sensibilität für die Bedeutung einer guten körperlichen und geistigen Verfassung</li> <li>• <b>Ziel :</b> Fähigkeit zu richtiger Einschätzung der Lage bei Notfällen, Verhalten in Notfällen</li> <li>• <b>Ziel :</b> Fähigkeit zu einem Verhalten, das zu einem positiven Bild des Unternehmens in der Öffentlichkeit beiträgt</li> </ul>
b) nur Güterverkehr	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ziel:</b> Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds des Güterkraftverkehrs und der Marktordnung</li> </ul>
c) nur Personenverkehr	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ziel:</b> Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds des Personenverkehrs und der Marktordnung</li> </ul>